



Anhang

Schlussbilanz 2011

Gliederung**Seite**

1.	Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz.....	4
1.1	§ 108 GemO - Jahresabschluss.....	4
1.2.	§ 48 GemHVO - Anhang.....	4
1.3.	§ 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	6
1.4.	§ 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz.....	6
1.5.	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze	6
1.6.	§ 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen	6
1.7.	§ 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung.....	7
1.8.	§ 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen.....	7
1.9.	§ 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar	7
2.	Allgemeine Anforderungen.....	8
3.	Erläuterungen des Anhangs.....	10
A.	Rechtsgrundlagen.....	10
B.	Gliederung des Jahresabschlusses.....	10
C.	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
D.	Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz.....	10
D.1	A. 1. Anlagevermögen	10
D.2	A. 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
D.3	A. 1.2. Sachanlagen.....	14
D.4	A. 1.3. Finanzanlagen	25
D.5	A. 2. Umlaufvermögen	28
D.6	A. 2.1.Vorräte.....	28
D.7	A. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	28
D.8	A. 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	30
D.9	A 2.4. Kassenbestand.....	31
D.10	A. 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	31
D.11	P. 1. Eigenkapital.....	32
D.12	P. 1.1. Kapitalrücklage – 1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	32
D.13	P. 2. Sonderposten	34
D.14	P. 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen	34
D.15	P. 2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	34
D.16	P. 2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten.....	35
D.17	P. 2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	35

D.18	P. 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	36
D.19	P. 3. Rückstellungen.....	36
D.20	P. 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	36
D.21	P. 3.4. Sonstige Rückstellungen.....	36
D.22	P. 4. Verbindlichkeiten.....	36
D.23	P. 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	38
E.	Angaben zur Ergebnisrechnung.....	38
F.	Angaben zur Finanzrechnung.....	39
G.	Angaben zu den Teilrechnungen.....	39
H.	Sonstige Angaben.....	39
H.1	Ausgleich von Kostenunterdeckungen.....	39
H.2	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind.....	39
H.3	Währungsumrechnungen.....	39
H.4	Einschränkungen von Grundbesitzrechten.....	40
H.5	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden.....	41
H.6	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	41
H.7	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.....	41
I.	Sonstige Haftungsverhältnisse.....	42
I.1	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.....	42
I.2	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.....	42
I.3	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben.....	42
I.4	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer.....	42
I.5	Derivative Finanzinstrumente.....	43
I.6	Beteiligungen.....	44
I.7	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet.....	44
I.8	Personalbestand.....	44
J.	Mitglieder des Kreistags.....	44
K.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen.....	45
L.	Ort, Datum, Unterschrift des Landrats.....	46

1. Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz

1.1 § 108 GemO - Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

1.2. § 48 GemHVO - Anhang

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,

7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteiles am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr.
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Die Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

1.3. § 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

1.4. § 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:

1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

1.5. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze

5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern,

1.6. § 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizule-

gen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die in- zwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.

(6) Abschreibungen und Zuschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

1.7. § 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung

(2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

Allgemeine Vorschriften zum Anhang

1.8. § 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigefügt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

1.9. § 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

2. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO hat die Kreisverwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses. Der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei liefert der Anhang zusätzliche Informationen, die zum Teil auch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. So erlaubt es die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 Abs. 1 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.

Leerposten sind nicht anzugeben.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Platzierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen. Zahlenangaben können gerundet werden, wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wird.

3. Erläuterungen des Anhangs

1	A. Rechtsgrundlagen
2	<p>Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Landkreises Alzey-Worms wurde unter Beachtung des § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO (Anhang als Bestandteil und nicht als Anlage des Jahresabschlusses) und der §§ 33 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43; 44 Abs. 3 und Abs. 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4, 46 Abs. 2 und Abs. 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO erstellt.</p> <p>Weiterhin spielt § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) eine entscheidende Rolle. Dieser besagt, dass im Falle von fehlenden oder fehlerhaften Ansetzungen in der Eröffnungsbilanz (Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) der unterlassene oder fehlerhafte Wertansatz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen bzw. zu berichtigen ist.</p>
3	B. Gliederung des Jahresabschlusses
4	Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung.
5	C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
6	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert. Lediglich im Bereich der Wertberichtigungen von Forderungen wurde eine Änderung vorgenommen, da hier die bisherige Bewertung aufgrund neuer Erfahrungswerte aktualisiert werden konnte. Weitere Erläuterungen folgen an entsprechender Stelle im Anhang.
7	D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz
8	D.1 A. 1. Anlagevermögen
9	D.2 A. 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
10	<p>Posten 1.1.</p> <p>Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Eröffnungsbilanz-</p>

stichtag durch eine Buchinventur erfasst und in den Folgejahren durch entsprechende Zugänge (nachweisbar durch entsprechende Bescheide und Verträge) ergänzt. Im Fall von Vollabgängen wurde eine entsprechende Ausbuchung der betroffenen Anlagegüter vorgenommen, bei Teilabgängen wurde eine Sonderabschreibung getätigt. Sämtliche Fälle sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.

Posten 1.1.1.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hierbei handelt es sich vorwiegend um EDV-Softwarelizenzen, wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen angesetzt. Anschaffungsnebenkosten (nachträglich angeschaffte Module, Planungskosten etc.) wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, hierbei wurden die Vorgaben der VV-AfA vom 23. November 2006 eingehalten.

Bei den Konten .011 Gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen, .0112 Datenverarbeitungssoftware sowie .0113 Sonstige Lizenzen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr keine nennenswerten Änderungen, lediglich die Abschreibungen sowie die Neuanschaffungen führten zu entsprechenden Verschiebungen. Hierbei ist zu beachten, dass Software sowohl über 5 (Standardsoftware) als auch über 10 Jahre (Spezialsoftware) abgeschrieben werden kann. Bei der Nutzung von wertvolleren Fachprogrammen, wie beispielsweise der Finanz-Software CIP-Kommunal, macht eine Nutzungsdauer von 10 Jahren Sinn, im Regelfall aber (Office-Pakete etc.) wurde die kürzere Nutzungsdauer angesetzt. Unter Konto .0113 Sonstige Lizenzen wurde die Weblizenz für den Internet- / Intranetauftritt des Landkreises verbucht.

Posten 1.1.2.

Ebenfalls zum immateriellen Vermögen zählen die geleisteten Zuwendungen. Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über

den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Die Zweckbindung ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften bzw. der Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wird in der Regel auch im Bescheid ausgewiesen. Es wird unterschieden zwischen Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie zwischen Zuwendungen an den sonstigen privaten Bereich, beispielsweise an Vereine.

Typische Anwendungsfälle sind generell Schulbaumaßnahmen der Kommunen, der Bereich der Sportförderung (Sportstätten, Spielplätze, Bäder), die Förderung von Jugendräumen, Kindergärten, Kitas und Kinderhorten oder aber des High-Tech-Parks in Wendelsheim.

Während bei der allgemeinen Zuwendungsbuchungsstelle .012 Immaterielle Vermögensgegenstände der Restbuchwert am Jahresende aufgrund der Abschreibungen entsprechend zurückgegangen ist, stieg der Restbuchwert bei den näher spezifizierten Bereichen .012143 Investitionszuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie .012159 Investitionszuwendungen an den sonstigen privaten Bereich merklich an. Zwar fallen auch hier selbstverständlich Abschreibungen an, die in 2011 gewährten Zuwendungen wurden aber fast alle auf diesen näher bestimmten Buchungsstellen verbucht und übersteigen daher die Verminderung aus Abschreibungen.

Eine Korrekturbuchung gegen die Kapitalrücklage wurde bei .012 in Höhe von 61.123 Euro vorgenommen – es handelt sich um eine Gegenbuchung zum Jahresabschluss 2010, die sich nunmehr wieder aufhebt. Hintergrund ist das verzögerte Ausbezahlen einer Zuschussrate an die VG Westhofen.

Auch bei .012144 Investitionszuwendungen an Zweckverbände wurde eine solche Korrekturbuchung fällig, da nachträglich der in den Jahren 1986 – 1989 gezahlte Investitionskostenzuschuss für den Umbau und die Sanierung des Schullandheimes Miltenberg aktiviert wurde. Bislang wurde der Betrag in Höhe von 715.150 Euro nicht in der Bilanz des Landkreises aufgenommen, da bereits die Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbandes eingebucht war. Aufgrund der Tatsache, dass der Zuschuss allerdings das Eigenkapital des Zweckverbandes mindert (in der dortigen Bilanz als Sonderposten passiviert) und nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen über die Ausweisung in deren Bilanz und in der Bilanz des Zweckverbandes selbst, war

eine Korrektur unerlässlich. Die Auflösung des Zuschusses erfolgt allerdings über 25 Jahre, so dass zum Abschluss des Jahres 2011 lediglich ein Restwert in Höhe von 57.212 Euro verbleibt – Ende 2013 wird der Zuschuss komplett aufgelöst sein.

Posten 1.1.3.

Geleistete Investitionszuschüsse mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben. Hier sind der Bau der DRK-Rettungswache, die Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen sowie Anschaffungen im Bereich Brandschutz hervorzuheben – in all diesen Fällen profitiert der Landkreis als Nutzungsberechtigter direkt von den Investitionsmaßnahmen der Kommunen.

Im abgelaufenen Berichtsjahr verringerte sich der Restbuchwert, da die planmäßigen Abschreibungen die neu gezahlten Zuschüsse entsprechend überstiegen. Ferner wurde die 10%-ige Kreiszuwendung zur Beteiligung der VG Wörrstadt an den Investitionskosten des kreiseigenen Mensagebäudes im Schulzentrum Wörrstadt ausgebucht. Die VG Wörrstadt hatte beim Bau des Mensagebäudes einen Investitionskostenzuschuss geleistet, welcher wiederum mit 10 % vom Landkreis gefördert wurde. Da nun im Zuge von Grundstücksübertragungen (nähere Erläuterungen hierzu folgen beim Infrastrukturvermögen Schulzentrum Wörrstadt) dieser Zuschuss an die VG Wörrstadt zurückzuerstatten war, musste auch der Anteil von 10 % entsprechend aufwandswirksam über eine außerplanmäßige Abschreibung (.5391) aus der Bilanz genommen werden.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen bleibt noch zu erwähnen, dass für den Bereich der VG Alzey-Land teilweise die Alt-Beträge noch nicht eingebucht werden konnten, da die Aufteilung der Beträge auf die jeweiligen Jahre durch die Verbandsgemeindeverwaltung noch nicht abschließend geklärt werden konnte. Hier wird es in der Folgezeit zu einer Klärung und sodann zu einer entsprechenden Erhöhung der Position 1.1.3. kommen.

Auch bei .013 musste zum Jahresabschluss eine Korrekturbuchung gegen die Kapitalrücklage vorgenommen werden. Zuschüsse zur Oberflächenentwässe-

	<p>rung in Höhe von 902 Euro wurden 2011 für Vorjahre (Nachzahlungen) ausgezahlt, so dass es zu Differenzen zwischen Anlagenbuchhaltung und laufender Kassenbuchführung kam. Um diesem Problem künftig aus dem Weg zu gehen, wurde in Absprache mit dem Softwareanbieter CIP-Kommunal für die Zukunft ein anderes Vorgehen gewählt, bei dem die Inbetriebnahme immer maximal auf den 01.01. des laufenden Jahres gesetzt werden soll, nicht aber auf Zeitpunkte in eigentlich schon abgeschlossenen Haushaltsjahren. Zusätzlich versucht CIP, eine bessere programmtechnische Verbuchung solcher Fälle („Verwaltung von Gegenständen des Anlagevermögens, die in Haushaltsjahren angeschafft oder hergestellt wurden, die dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangen sind“) mit einem kommenden Programmstand zu ermöglichen.</p> <p>Posten 1.1.5.</p> <p>Unter Anzahlungen auf immaterielles Vermögen wurden Fälle verbucht, bei denen die Förderung zwar gewährt und teilweise ausbezahlt wurde, aber beim Zahlungsempfänger die Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme noch nicht erfolgt ist. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögensgegenstand entsprechend auch noch nicht abgeschrieben – die Abschreibung beginnt vielmehr erst parallel zum Inbetriebnahmedatum. Im Berichtsjahr kam es zur Aktivierung der Zuwendung zur Erweiterung der Kita Martin-Niemöller-Weg in Alzey um 2 Krippengruppen, so dass ein Betrag in Höhe von 206.000 Euro nunmehr unter .012143 zu finden ist.</p>
11	<p>D.3 A. 1.2. Sachanlagen</p>
12	<p>Posten 1.2.</p> <p>Das gesamte Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste elektronisch über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Hierzu ist anzumerken, dass die ursprüngliche Bewertung sämtlicher Grundstücke sowie fast aller Kreisstraßenflächen durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) erfolgte. Lediglich die im Grundbuch noch nicht auf den Landkreis umgeschriebenen Flächen wurden eigenständig</p>

anhand von Bodenrichtwertzonen bewertet. Bei Grundstücksgeschäften ab dem Jahre 2008 lagen immer sämtliche Unterlagen und Rechnungen vor, so dass das Prinzip der Bewertung nach AHK durchgängig eingehalten werden konnte.

Die Unterscheidung der Grundstücke in Wald, Ackerland, landwirtschaftliche Wege etc. wurde aufgrund der Angaben des LBM sowie des Liegenschaftskatasters ALK / ALB durchgeführt. So ist auch beispielsweise das Konto .0311 Einfamilienhäuser zu erklären, das sich auf überbaute Flächen an innerorts gelegenen Kreisstraßen bezieht, die im ALK / ALB noch als eben solche Einfamilienhäuser deklariert werden.

Posten 1.2.1. und 1.2.2.

In den meisten Fällen ergeben sich bei den unbebauten Grundstücken keine nennenswerten Wertänderungen, da Grundstücke im Regelfall keiner Abschreibung unterliegen. Lediglich aufgrund von Grundstücksvereinigungen, Neuvermessungen durch das Katasteramt oder kleineren Zukäufen kommt es hin und wieder zu Verschiebungen.

Eine größere Veränderung gab es allerdings bei .0212 Laubwald. Hier wurde eine Waldfläche („Kreiswald“ in der Gemarkung Erbes-Büdesheim) von 37.550 qm an Privatleute verkauft, so dass sich der entsprechende Bilanzansatz entsprechend erheblich reduzierte.

Bei .0261 Flüsse und Bäche hingegen kam es zu einem Wertanstieg, welcher auf einen Grundstückskauf für die Renaturierungsmaßnahme an der Pfrimm in der Gemarkung Monsheim zurückzuführen ist. Weitere Ausführungen hierzu folgen bei den Anlagen im Bau unter .0963.

Posten 1.2.3.

Bei Gebäuden wurde für Baumaßnahmen nach dem Jahr 2000 der Wertansatz aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, für ältere Bauabschnitte (vor allem die Schulen wurden in einzelne Bereiche, abhängig u.a. von Ausstattungsstandard und Baujahr, aufgeteilt) erfolgte die Bewertung anhand des landeseinheitlich vorgegebenen Sachwertverfahrens.

Im Gegensatz zur Kameralistik sind zahlreiche, auch kostspielige Baumaß-

nahmen mittlerweile nicht mehr als Investition zu bewerten und stellen nur noch Unterhaltungsaufwand dar, der sodann die Ergebnisrechnung entsprechend belastet. In solchen Fällen kommt es nicht zu Nachaktivierungen bei den bestehenden Gebäuden und somit auch nicht zu Wertsteigerungen in der Bilanz. Da aus diesem Grund in der Regel lediglich die jährlichen Abschreibungen auf die Ansätze der bebauten Grundstücke wirken, ist hier im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Fällen ein leichter Wertrückgang zu verzeichnen.

Mitte des Jahres 2010 wurde die neue Förderschule ganzheitliche Entwicklung („Löwenschule“) in Betrieb genommen – allerdings standen immer noch einige Rechnungen offen, die 2011 zu begleichen waren. Dies führte zu einer weiteren Erhöhung bei .0335. Allerdings gab es unter dieser Position auch einige Korrekturen, so wurden zum einen einige Außenanlagen (Schulhof, Spielgeräte etc.) aus der Gebäudebewertung herausgerechnet und eigenständig erfasst (Hintergrund ist die wesentlich kürzere Nutzungsdauer von Außengeräten im Vergleich zu massiven Gebäuden), zum anderen wurden zwei Außenanlagen zur Wonnegauschule Osthofen umgebucht, die bislang nicht korrekt hinterlegt waren.

Dies führte auch dazu, dass bei .03351 Wonnegauschule der Restbuchwert nicht nur durch die Abschreibungen beeinflusst wurde und sogar leicht anstieg.

Aufgrund der nachträglichen Umbuchung der Außenanlagen bei der neuen Löwenschule war eine Korrektur der Abschreibung notwendig (bislang unter der Anlage im Bau ohne Abschreibung miterfasst, nun als abzuschreibendes eigenständiges Vermögen einzeln dargestellt), die in Höhe von 2.511,92 Euro entsprechend gegen die Kapitalrücklage verbucht wurde.

Ein immenser Anstieg war bei .03362 zu verzeichnen, da das Mensagebäude der IGS Osthofen im Berichtsjahr von den Anlagen im Bau umgebucht werden konnte und zu aktivieren war.

Auch beim Schulzentrum Wörrstadt unter .033701 (bzw. .0352 , .0354, .03999) kam es zu erheblichen Wertänderungen, welche mit den Verschiebungen bei .0537 (respektive .0552, .0554, .05999) korrespondieren: Während bislang nur zwei Teilgrundstücke sowie das Mensagebäude unter der

Position „Schulzentrum Wörrstadt“ bei .033701 abgebildet wurden, wurden nun durch Übergabevertrag vom 30.06.2011 die weiteren Grundstücke und Gebäude des Schulzentrums auf den Landkreis übertragen - diese waren bislang noch als „auf fremdem Grund und Boden“ geführt (lediglich die formelle Umschreibung im Grundbuch steht noch aus). Bislang hatten sowohl die VG Wörrstadt (im Grundbuch eingetragen) als auch der Landkreis (als sogenannter „wirtschaftlicher Eigentümer“) den Grundbesitz in ihrer Bilanz aufgenommen, eine Übertragung auf den Landkreis scheiterte an ungeklärten Rechtsfragen. Aufgrund des genannten Übertragungsvertrages sowie eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Beteiligten wurden mittlerweile sämtliche betroffenen Grundstücksflächen im Schulzentrum Wörrstadt unentgeltlich an den Landkreis übertragen, als Gegenleistung war eine entsprechende Ausgleichszahlung fällig. Diese richtete sich nach dem von der Verbandsgemeinde ursprünglich gezahlten Investitionskostenzuschuss für das Mensagebäude, der nun, abzüglich Kreisanteil in Höhe von 10 % und bislang aufgelaufener Abschreibung, zuzüglich Zinsen für das von der VG dafür aufgenommene Darlehen, wieder zurückerstattet wurde.

Letztendlich bleibt festzuhalten, dass der Zuschuss der VG ertragswirksam aufgelöst, der 10 %-ige Anteil des Kreises aufwandswirksam ausgebucht und die Rückzahlung des Zuschusses aufwands- und zahlungswirksam vorgenommen wurde. Den Belastungen in Ergebnis- und Finanzhaushalt stehen entsprechende Aktiva-Werte gegenüber, die nun definitiv auch durch die fälligen Grundbuchübertragungen bestätigt sind. Eine weitere Bilanzierung der Flächen und Gebäude bei der Verbandsgemeinde ist nicht mehr möglich.

Erstmals bebucht wurde .0369 sonstige Gartenanlagen, da aufgrund der Neubaumaßnahmen im Bereich der Bushaltestellen an den Alzeyer Gymnasien ein neuer Schulgarten beim Elisabeth-Langgässer-Gymnasium als Ausgleichsmaßnahme verwirklicht wurde.

Der Wert von 2,00 Euro für Krankenhäuser resultiert aus Erinnerungswerten für die Grundstücke des DRK-Krankenhauses in Alzey, der Ansatz bei Beherbergung und Gastronomie unter Konto .03995 bezieht sich auf den Zeltplatz in Nieder-Wiesen.

Posten 1.2.4.

Beim Infrastrukturvermögen sind die Kreisstraßen (aufgeteilt in Werte für die Grundstücke, den Damm und die Fahrbahn – wobei lediglich die Fahrbahn einer Abschreibung unterliegt) hervorzuheben, die ebenso wie die Brücken und Stützbauwerke vom LBM bewertet wurden und den überwiegenden Teil des Infrastrukturvermögens ausmachen. Ebenso wie bei den Gebäuden ist auch hier in der Regel ein leichter Rückgang der Werte aufgrund der Abschreibungen des Jahres 2011 zu verzeichnen. Bei Konto .04732 beispielsweise trifft dies allerdings nicht zu, da als Regenbauwerke lediglich Grundstücke verbucht sind, die wiederum keiner Abschreibung unterliegen.

Eine wesentliche Änderung bei .0412 Brücken erfolgte bei der Flutgrabenbrücke an der K 23: die 1967 errichtete Gewölbe- bzw. Bogenbrücke wurde komplett abgetragen und neu errichtet, so dass hier die bisherige Brücke als Vollabgang auszubuchen und durch das neue Bauwerk zu ersetzen war. Dies gilt entsprechend für den zugeordneten Sonderposten.

Nachhaltige Änderungen bei den Kreisstraßen (generelle Sanierungsmaßnahmen wie beispielsweise das Ausbessern von Frostschäden werden lediglich als Aufwand gebucht und sind daher hier nicht explizit erwähnt) ergaben sich beispielsweise in folgenden Fällen:

Vor allem bei der K 30 in Framersheim kam es zu einigen Neuvermessungen durch das Katasteramt, so dass es bei mehreren Flächen zu Größenberichtigungen kam. Diese wurden allesamt zahlungsneutral, aber ergebniswirksam, eingebucht.

Gleiches gilt für Grundbuchumschreibungen, bei denen die bisherigen Eigentümerbezeichnungen überprüft und korrigiert werden mussten. So kommt es immer wieder zu kleineren Umschreibungen zwischen dem Landkreis und den Gemeindeverbänden bzw. dem Land.

Bei der K 31 Bechtolsheim erfolgte bereits im Jahr 2010 die Abstufung eines Teilstücks, im Jahr 2011 erfolgte nun noch die aufwandswirksame (.5651 Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens) Ausbuchung der betroffenen Grundstücksflächen.

Die K 44 in Hangen-Wahlheim wurde im Berichtsjahr komplett ausgebucht, neben der Fahrbahn und dem Damm wurden hier auch die Grundstücke be-

reits komplett als Abgang verzeichnet. In solchen Fällen steht dem entstehenden zahlungsneutralen Aufwand allerdings immer auch ein Ertrag (.4151 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) gegenüber, da die korrespondierenden Sonderposten im Jahr des Abgangs analog ertragswirksam aufzulösen sind.

Die bisherige Anlage im Bau K 26 Kettenheimer Bahnhof - B 271 konnte zum Jahresende 2011 fertig gestellt und dementsprechend auch in Betrieb genommen werden, so dass die Maßnahme nun folgerichtig bei .04823 ausgewiesen und aufwandswirksam über 35 Jahre abgeschrieben wird.

Ähnlich sieht es bei der Anlage im Bau K 37 Winzergenossenschaft Monsheim - Hohen Sülzen aus, die zur Jahresmitte aktiviert werden konnte.

Bereits zum Jahresanfang wurde die Anlage im Bau K 5 / K 6 / L 400 Kreisel OD Wöllstein fertig gestellt und für den Verkehr frei gegeben.

In Fällen, in denen investive Neubaumaßnahmen an Kreisstraßen vollzogen werden, werden die betroffenen bisherigen Fahrbahnflächen (zzgl. die entsprechenden Sonderposten) ergebniswirksam ausgebucht und durch die erneuerten Bereiche ersetzt, der Damm an sich (zzgl. den hierfür gewährten Sonderposten) bleibt in der Regel davon unberührt.

Eine Korrektur gegen die Kapitalrücklage gab es im Bereich der Kreisstraßen auch – diese fällt mit 2,15 Euro aber sehr gering aus und ist auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen und zu vernachlässigen.

Auch bei .04831 Fußwege kam es im Jahr 2011 zu einer erheblichen Änderung, die auf die Aktivierung der bisherigen Anlage im Bau Bushaltestellen Alzeyer Gymnasien zurückzuführen ist. Die Maßnahme wurde zum Zeitpunkt 12/2011 aktiviert und auf verschiedene neue Buchungsstellen verteilt: einige Parkplätze auf eigenem Grund und Boden (.04841), ca. 100 Parkplätze auf fremdem Grund und Boden (.058), sonstige Gartenanlagen wie oben bereits erwähnt (.0369) sowie die Haltestellen an sich, die aber ebenso als Fußweg dienen und auch so zugeordnet wurden (.04831).

Bei den Radwegen unter .04833 und .04835 kam es ebenfalls zu einer Erhöhung des Bilanzansatzes, da der Radweg K 12 Alzey – Heimersheim im August des Berichtsjahres aktiviert wurde und für diesen auch noch neue

Grundstücksflächen zu erwerben waren.

Als Parkplätze sind die Parkflächen bei den Schulen sowie den Verwaltungsgebäuden ausgewiesen, hier kam es wie bereits angesprochen u.a. zu einer Erhöhung aufgrund der Aktivierung der Baumaßnahme Bushaltestellen Alzeyer Gymnasien. Insgesamt aber verringerte sich der Bilanzansatz bei dieser Position dennoch, da die Abschreibungen die Zuschreibung übersteigen.

Das Regenrückhaltebecken (Bewertung durch Erfahrungswerte) sowie die Verrohrung in Osthofen (Bewertung zu Anschaffungskosten) wurden unter den Konten .0492 bzw. .04928 ausgewiesen.

Die Position .0495 Funk- und Fernmeldewesen beinhaltet digitale Alarmumsetzer sowie sämtliche Gleichwellenrelaisfunkstellen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.

Posten 1.2.5.

Unter Bauten auf fremdem Grund und Boden war bislang das Schulzentrum Wörrstadt verzeichnet, die Ansätze bei .0537, .0552, .0554 und .05999 sind mittlerweile daher auf null gesetzt (Erläuterung siehe oben).

Neu hingegen ist .058 Grundstückseinrichtungen auf fremdem Grund und Boden: hierbei handelt es sich um die bereits angesprochenen Parkplätze aus der Baumaßnahme Bushaltestellen Alzeyer Gymnasien, die sich auf einem Grundstück der Stadt Alzey befinden.

Posten 1.2.6.

Bei Kunstgegenständen und Denkmälern basiert der Wertansatz auf Kunst am Bau bei Schul- und Verwaltungsgebäuden (sofern einzeln zu bewerten, andernfalls wurde die Bewertung in den Ansatz des Gebäudes an sich aufgenommen) sowie auf dem Zeilstück in Alzey-Weinheim und der historischen Anlage am Langen Stein in Ober-Saulheim (Ansatz allerdings nur mit dem herkömmlichen vom LBM ermittelten Grundstückswert, der somit auch nicht abzuschreiben ist). Hinter Konto .0619 verbirgt sich der Wandteppich im Sitzungssaal, hinter .0611 diverse Gemälde des Landkreises.

Posten 1.2.7.

Bei Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen basieren die Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz in den überwiegenden Fällen lediglich auf der Abschreibung des Jahres 2011 bzw. auf einigen Neuzugängen des Haushaltsjahres.

Nachträglich erfasst wurde bei .07112 ein Transporter für die Jugendverkehrsschule. Das Fahrzeug stammt aus dem Jahr 1997 - die reguläre AfA beträgt 10 Jahre. Folglich wäre der Transporter bereits bei der Eröffnungsbilanz 2008 schon abgeschrieben gewesen - es ist daher nun lediglich ein Erinnerungswert in Höhe von 1 Euro nachträglich einzubuchen. Die verspätete Einbuchung war notwendig, da bislang davon ausgegangen wurde, dass der Fahrzeugbrief nicht auf den Landkreis läuft und dieser nicht als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen sei – dies wurde nun allerdings korrigiert.

Da die überwiegende Zahl der Dienstfahrzeuge jedoch gemietet wird, ist eine Bilanzierung in den meisten Fällen nicht vorzunehmen.

Auch bei .0712 Brand- und Katastrophenschutzfahrzeuge war ein Fahrzeug der Feuerwehr Osthofen nachträglich noch einzubuchen, da das Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS, AZ-WO 45, bislang noch nicht bilanziert war. Mit Wirkung zum 31.12.2009 wurde das Fahrzeug per Schenkungsvertrag (ursprüngliche Anschaffung aus Bundesmitteln) an den Landkreis übereignet, es ist ebenfalls bereits längst abgeschrieben und daher nur mit 1 Euro Erinnerungswert angesetzt.

Posten 1.2.8.

Auch bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind die wesentlichen Veränderungen durch Abschreibungen und vereinzelte Neuanschaffungen begründet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Konten sind fließend, so dass nicht immer eine klare Trennung bzw. Zuordnung getroffen werden kann. Die Anlagenbuchhaltung ermöglicht eine sehr feine Untergliederung der Konten (.08221 für Möbel, .08224 für Hardware etc.), während bei den tatsächlichen Bilanzbuchungen oftmals auf übergeordnete Buchungsstellen (.0822 oder .0829) gebucht wird, um nicht zu viele Haushaltsstellen verwalten zu müssen. Da es sinnvoll ist die Anlagenbuchhaltung und die Bilanz direkt

miteinander abzustimmen, wird in der Anlagenbuchhaltung immer das Buchungskonto der tatsächlichen Bilanzbuchung übernommen.

Das gesamte bewegliche Sachanlagevermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme zunächst im Jahr 2006 erstmals aufgenommen. Die erfassten Bestände wurden auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass bereits unterjährig sämtliche Bewegungen sowie Zu- oder Abgänge im Bereich des beweglichen Anlagevermögens direkt entsprechend verbucht wurden und zu Kontrollzwecken zum Ende eines jeden Jahres eine Nachinventarisierung vor Ort erfolgt ist.

Zum Stichtag 31.12. jeden Jahres wird entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Erfassung des Anlagevermögens und Durchführung der Inventur“ ein Bestandsabgleich vorgenommen.

Der größte Anteil der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in den kreiseigenen Schulen zu finden, die ebenfalls jährlich (meistens beginnend in den Herbstferien) einer körperlichen Inventur unterzogen werden. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die vorhandenen Anlagegüter entsprechend noch im Einsatz und ihre Standorte noch aktuell hinterlegt sind. Lediglich bei der IGS Osthofen wurde im Jahr 2011 keine Inventur durchgeführt, da aufgrund der dort andauernden Umbauarbeiten noch zahlreiche Umsetzungen und Aussonderungen anstehen, die erst in 2012 eine Bestandsaufnahme sinnvoll erscheinen lassen.

Vereinzelt kam es bei den Schulen nach der Inventarisierung noch zu Klärungsbedarf bzgl. offener Standorte, so dass im Laufe des Jahres 2012 noch einige Umsetzungen, die das Vorjahr betreffen, erfolgen werden.

Zu erwähnen ist ferner, dass in der doppelten Anlagenbuchführung nach wie vor ausschließlich die 410-Euro-Grenze Anwendung findet, die besagt, dass Anlagegüter nur dann aufzunehmen sind, wenn sie selbständig nutzbar sind und ihre Anschaffungskosten netto den Betrag von 410 Euro überschreiten. Sammelposten nach § 6 Abs. EstG werden nicht gebildet. Eine Folge dieser Wertgrenze ist beispielsweise, dass neu angeschaffte PCs oder Beamer in Einzelfällen nicht über der Wertgrenze liegen und somit nicht in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen sind – sie werden vielmehr im Jahr ihrer Anschaffung direkt als Aufwand verbucht und behandelt.

Bei .0821 Betriebsausstattung kam es zu einem deutlichen Wertanstieg, der im Wesentlichen durch die Anschaffung von Sue-Boxen für die Schulen (Mobilfunkbenachrichtigungsanlagen bei „schwerwiegenden unerwarteten Ereignissen“) und Chemikalienschutzanzügen für die Feuerwehr begründet ist. Ferner wurden auch Schultafeln oder ein mobiler Demonstrationsabzug zur Laboreinrichtung in naturwissenschaftlichen Räumen unter dieser Buchungsstelle verbucht.

Bei den Jahresabschlussarbeiten war eine Korrekturbuchung gegen die Kapitalrücklage in Höhe von 14.694,12 Euro vorzunehmen, da bei einigen Anlagegütern, die zum Jahreswechsel 2010 nach 2011 angeschafft wurden, die Inbetriebnahmedaten in der Anlagenbuchhaltung auf 2010 gesetzt waren, die kassenmäßige Verbuchung aber erst 2011 erfolgte. Dies führte bereits im letzten Jahresabschluss zu einer nötigen Korrekturbuchung, die nun entsprechend wieder ausgeglichen werden konnte. Es handelt sich hierbei lediglich um eine nicht ergebniswirksame zeitliche Verschiebung und einen Unterschied in der Darstellung, der nun behoben ist.

Bei den Werkstätteneinrichtungen unter .08211 wurde im Berichtsjahr eine Absauganlage verkauft, Zugänge wurden in diesem Kontenbereich gar keine mehr verzeichnet.

Ein Großteil der Zugänge beim beweglichen Vermögen wird unter .0822 Geschäftsausstattung abgebildet, so beispielsweise zahlreiche Beamer, Laptops, Smartboards, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte oder auch die Außenanlagen der Löwenschule.

Ebenfalls nicht mehr neu bebucht wird in der Regel .08222 Büromaschinen – die hier noch verzeichneten PCs werden nach und nach sukzessive ausgesondert und als Vollabgang gebucht. In den allermeisten Fällen ist die reguläre Nutzungsdauer von 5 Jahren allerdings bereits abgelaufen, so dass keine außerplanmäßigen Abschreibungen entstehen.

Keine Veränderungen gab es bei .0823 Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien (Bestände der Kreisbildstelle, der Gustav-Heinemann-Realschule+ sowie des Schulzentrums Wörrstadt), da für die entsprechenden Anlagegüter in diesen Fällen Festwerte gebildet wurden, die nur bei elementaren Veränderungen angepasst werden sollen.

Ein enormer Anstieg hingegen ist, wie bereits im Vorjahr, bei .0829 sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung erkennbar, da auch hier zahlreiche der unter .0822 genannten Anschaffungen getätigt werden (Smartboards, Büro- und Schulmöbel, EDV-Ausstattung, Sportgeräte etc.).

Auch bei .0829 musste, wie oben bei .0821 bereits erläutert, eine Korrekturbuchung gegen die Kapitalrücklage vorgenommen werden. Diese hatte die gleichen Ursachen und war in Höhe von 11.960,50 Euro vorzunehmen – die Darstellung ist allerdings nun auch hier korrekt und bedarf keiner weiteren Anpassungen.

Bei .08294 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind hingegen vor allem die einzeln bewertbaren beweglichen KÜcheneinrichtungsgegenstände der neuen Mensa in Osthofen erfasst worden.

Die unter .08297 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände wurden im Rahmen des Projektes „Medienkompetenz macht Schule“ erworben, ihnen steht ein korrespondierender Sonderposten in entsprechender Höhe entgegen.

Abweichungen von den in der amtlichen Abschreibungstabelle vorgegebenen Abschreibungszeiträumen gab es in der Regel keine. Als Ausnahme können lediglich die Whiteboardtafeln angesehen werden, die oftmals mit einem Beamer zusammen als Einheit angeschafft und bewertet werden und daher auch nur über dessen Nutzungsdauer (5 Jahre) abgeschrieben werden.

Posten 1.2.10.

Die Schlussbilanz 2011 weist bei .0961 Anlagen im Bau – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken im Gegensatz zum Vorjahr einen Wertansatz aus. Dieser bezieht sich auf drei Grundstücke, die aufgrund des Schulgesetzes unentgeltlich von der Stadt Alzey auf den Landkreis umgeschrieben wurden. Da die Flächen für den Bau des neuen Mensengebäudes genutzt werden und dieses noch nicht fertig gestellt ist, erfolgt die Ausweisung noch unter im Bau befindlich.

Erhebliche Veränderungen gibt es naturgemäß immer bei .0963 Anlagen im Bau, so auch wieder im vergangenen Haushaltsjahr. Abgeschlossen und damit aktiviert wurden die Baumaßnahmen an der Mensa für die IGS Osthofen,

	<p>den Bushaltestellen für die Alzeyer Gymnasien, der Flutgrabenbrücke K 23 Freimersheim, dem Radweg K 12 Alzey – Heimersheim, der Maßnahme K 26 Kettenheimer Bahnhof – B 271, dem Projekt K 37 Winzergenossenschaft Monsheim – Hohen-Sülzen sowie dem Kreisel in der Ortsdurchfahrt Wöllstein (K 5 / K 6 / L 400).</p> <p>Der dennoch sehr hohe Ansatz bei den Anlagen im Bau beruht vor allem auf den Maßnahmen zur investiven Sanierung der ehemaligen Goldbergschule Osthofen und des dortigen Schwimm- und Sporttraktes, der Errichtung eines WC-Gebäudes in Osthofen, dem Bau der Alzeyer Mensa sowie der Straßenbaumaßnahme K 9 Offenheim – Mauchenheim. In allen genannten Fällen wird aber mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2012 gerechnet.</p> <p>Ein Grenzfall ist nach wie vor der Bau der Ortsumgehung Mörstadt (K 37), der schon länger weitgehend abgeschlossen ist (Juni 2008), allerdings aufgrund fehlender Umschreibungen und Vermessungsarbeiten noch nicht aktiviert werden konnte.</p> <p>Eine Rundungsdifferenz in Höhe von 0,50 Euro bei .0963 wurde zum Jahresabschluss mit der Kapitalrücklage verrechnet.</p>
13	<p>D.4 A. 1.3. Finanzanlagen</p>
14	<p>Posten 1.3.</p> <p>Die Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens – wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die ausgewiesenen Posten wurden durch Gesellschaftsverträge, Depotauszüge und Satzungen ermittelt und sind einzeln in der Aufstellung der Beteiligungen des Landkreises Alzey-Worms nachgewiesen.</p> <p>Posten 1.3.3.</p> <p>Bei den nicht börsennotierten Anteilen unter Konto .1112 werden nach wie vor die Beteiligung an der Rheinhessen-Touristik GmbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie der EnergieDienstleistungsGesellschaft mbH ausgewiesen. Im Berichtsjahr war hier ein Abgang in Höhe von 10.309,00 Euro zu verzeichnen, da sich der Anteil des Landkreises am Stammkapital der EDG um 1 % auf 12,02 % verringert hat. Hintergrund ist der Einstieg der Ver-</p>

bandsgemeinde Eich, die als weiterer Gesellschafter nun an der EDG beteiligt ist.

Auch bei der Rheinhessen-Touristik GmbH wurden neue Gesellschafter aufgenommen, das Stammkapital wurde allerdings entsprechend angehoben. Die Stammeinlage des Landkreises, die als Anschaffungskosten anzusehen ist, bleibt unverändert - eine Anpassung der Finanzanlage in der Bilanz des Landkreises ist daher nicht geboten.

Posten 1.3.5.

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises wurde unter .1211 im Berichtsjahr eine Korrektur für 2010 vorgenommen, da der Jahresüberschuss dieses Jahres letztendlich doch höher lag als ursprünglich gemeldet. Es wurde eine Nachaktivierung in Höhe von 14.580,91 Euro vorgenommen, die ergebniswirksam bei den Erträgen aus Sondervermögen eingebucht wurde und somit das Eigenkapital des Landkreises erhöht.

Auch der Jahresüberschuss für das Jahr 2011 konnte im abgelaufenen Jahr noch eingebucht werden, er beläuft sich auf 2.529.580,93 Euro und trägt natürlich ebenso zu einer deutlichen Verbesserung der Ergebnisrechnung und des Eigenkapitalansatzes des Landkreises bei. Ursächlich für das positive Ergebnis sind höhere Erlöse für die Papierverwertung, sonstige periodenfremde und neutrale Erträge sowie vor allem die Verminderung der Materialaufwendungen. Dies führte sogar dazu, dass der Verlustvortrag der Vorjahre mittlerweile komplett abgebaut werden konnte – 148.589,55 Euro des aktuellen Jahresergebnisses (Betrag in Höhe der Eigenkapitalverzinsung) werden der allgemeinen Rücklage zugeführt, der Restbetrag nunmehr auf neue Rechnung vorgetragen.

Während beim Eigenbetrieb (derzeit noch) die Spiegelbildmethode angewendet wird (es gibt aktuell Diskussionen, diese Thematik künftig abweichend zu behandeln) und das Jahresergebnis den Bilanzansatz und die Ergebnisrechnung beim Landkreis nachhaltig veränderte, gilt bei Zweckverbänden und GmbH's diese Regelung nicht. Die Ersterfassung erfolgt mit dem anteiligen Eigenkapital oder der eingelegten Stammeinlage - kommende Jahresergebnisse, gleich ob positiv oder negativ, lassen diesen ursprünglich ermittelten

<p>Ansatz unberührt.</p> <p>Unter Konto .1219 befindet sich lediglich ein Erinnerungswert von 1,00 Euro – dieser bezieht sich auf die Beteiligung am Jobcenter. Mit Schreiben vom 30.07.2007 hat das Projektbüro „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ mitgeteilt, dass die Bilanzierung einer Beteiligung der Landkreise an den zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zwischen den Landkreisen und den örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Jobcentern ausscheidet, weil keine gesamthänderische Bindung des eingebrachten Vermögens vorliegt. Das bedeutet, dass der Landkreis sowohl die von ihm ins Jobcenter eingebrachten Vermögensgegenstände als auch die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Unbewegliche oder bewegliche Sachanlagen hat der Landkreis überhaupt nicht eingebracht. Nach Auskunft der Kreiskasse zieht das Jobcenter im Lastschriftverfahren seine Forderungen ein, so dass auch keine Forderungen und Verbindlichkeiten in nennenswertem Umfang entstehen.</p> <p>Bei den unter Konto .1231 verzeichneten Zweckverbänden liegen in der Regel mittlerweile die Eröffnungsbilanzen vor, so dass der Landkreis mit seinem Anteil zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt quasi die Anschaffungskosten der Finanzanlage ermittelt hat und es in Folgejahren nicht mehr zu Veränderungen kommen wird.</p> <p>Die Beteiligung am Zweckverband Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz wurde durch den anteiligen Rücklagenbestand bewertet. In 2012 wird hier allerdings nach Vorlage einer belastbaren Eröffnungsbilanz durch den Zweckverband eine Umstellung auf das anteilige Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen.</p> <p>Posten 1.3.7.</p> <p>Eine Bilanzerhöhung gab es bei der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG, wobei hier nach wie vor nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt werden. Kursgewinne spielen für die Bilanzierung keinerlei Rolle.</p>
--

15	D.5 A. 2. Umlaufvermögen
16	D.6 A. 2.1.Vorräte
17	<p>Posten 2.1.1.</p> <p>Bei .1413 Betriebsstoffe wurden bislang der Heizölvorrat beim Zeltplatz in Nieder-Wiesen sowie der Bestand an Büromaterial in der Kreisverwaltung mittels eines Festwertes nachgewiesen. Hier wurde allerdings ein Teilbetrag im Berichtsjahr abgesetzt, da aufgrund der Umstellung der Drucker auf zentrale Stockwerksgeräte der Bestand an Toner und Patronen wesentlich reduziert wurde – mit einer neuerlichen Aufstockung in Zukunft ist nicht zu rechnen. Die Buchung erfolgte aufwandswirksam über sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen.</p> <p>Posten 2.1.3.</p> <p>Unter .143 wird seit dem letzten Jahresabschluss ein Wert ausgewiesen – dies bezieht sich auf die Schule im Rotental (Grundstück und Gebäude), die durch den Neubau der Löwenschule nicht mehr für den bisherigen Zweck benötigt werden. Folglich konnte von einer dauernden Nutzung nicht mehr ausgegangen werden, eine Umbuchung ins Umlaufvermögen war geboten. Durch notariellen Vertrag vom Februar 2012 konnte mit dem Deutschen Roten Kreuz ein Erbbaurecht (Beginn zum 01.01.2014 für 99 Jahre) sowie der Verkauf des Schulgebäudes für das Jahr 2013 vereinbart werden.</p>
18	D.7 A. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
19	<p>Posten 2.2.</p> <p>Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen, sie wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.</p> <p>Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land oder den Bund wurden ursprünglich, sowohl im Ertragsbereich als auch bei investiven Maßnahmen, direkt bei Erhalt des Zuwendungsbescheids in voller Höhe eingebucht - nicht nur der Teilbetrag, der gerade im jeweiligen Jahr zur Zahlung anstand. Dies</p>

führte natürlich auch dazu, dass sich teilweise hohe Forderungsbeträge aufbauten, die erst in Folgejahren sukzessive abgebaut werden konnten. Nachdem sich gezeigt hat, dass die weitaus überwiegende Zahl der Landkreise inzwischen von dieser Verfahrensweise – wieder – abgerückt ist und die Forderungen erst bei Fälligkeit einbucht, hat auch die Kreisverwaltung Alzey-Worms aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit diese Vorgehensweise wieder angenommen: Forderungen werden erst bei Stellung der Verwendungsnachweise und nicht schon bei Bescheideingang eingebucht - dies entspricht somit der früheren kameralen Vorgehensweise.

Gleiches gilt allerdings auch bei vom Landkreis gewährten Zuwendungen, die zeitweise ebenfalls in voller Höhe ab Bescheiddatum als Verbindlichkeit ausgewiesen wurden. Dies kommt vor allem bei der Förderung von kommunalen Schulbauten oder Kindertagesstätten sehr häufig vor, da hier die Zuwendungsraten erst gestaffelt nach Baufortschritt ausbezahlt werden.

Posten 2.2.8.

Einzelwertberichtigungen (Korrektur der zweifelhaften Forderungen) wurden bei Niederschlagungen (Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens etc.) vorgenommen – eine endgültige Absetzung an den Forderungen findet allerdings nur dann statt, wenn die Beträge endgültig nicht mehr eintreibbar sind und erlassen werden.

Hinsichtlich der Höhe der Pauschalwertberichtigung (Korrektur der eigentlich zweifelsfreien Forderungen, da auch hier ein gewisses Ausfallrisiko immer besteht) wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Firma Creditreform beauftragt. Dieses Gutachten bezüglich der Bewertung und Realisierbarkeit der Forderungen floss fortan in die entsprechenden Korrekturposten der Bilanzpositionen ein, Folgegutachten wurden u.a. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten seit der Eröffnungsbilanz nicht mehr in Auftrag gegeben. Im Hinblick auf die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse zur Höhe der Einzelwertberichtigungen erscheint die von der Firma Creditreform nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermittelte Pauschalwertberichtigung als möglicherweise überhöht – dieses Erkenntnis wird unterstützt durch Vergleiche mit anderen

	<p>Landkreisen und deren Vorgehensweisen zu dieser Thematik.</p> <p>Der Landkreis Alzey-Worms hat sich daher dazu entschlossen, die Pauschalwertberichtigung entsprechend den neuen Erkenntnissen anzupassen. Aufgrund der erfolgten Einzelwertberichtigungen der Jahre 2010 und 2011 wurden Durchschnittsprozentsätze ermittelt, die sich für den Forderungsbereich 15 (öffentlich-rechtliche Forderungen) auf 3,26 %, für den Forderungsbereich 16 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) auf 5,19 % und für den Forderungsbereich 17 (sonstige Forderungen) auf 1,98 % belaufen. Durch Anwendung dieser Prozentsätze auf den bereinigten Forderungsbestand des jeweiligen Bereichs (Einzelwertberichtigungen schon abgezogen) ergab sich eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von insgesamt 128.220,05 Euro.</p> <p>Im Vergleich zum bisherigen Ansatz in Höhe von über 1,2 Millionen Euro erscheint dieser Betrag relativ gering, was sich allerdings durch die von der Creditreform bei der Bewertung der Einbringlichkeit von Forderungen angelegten Maßstäbe erklären lässt. Diese waren nach den nun gewonnenen Erfahrungswerten gerade im Bereich der Einzelwertberichtigungen im Rückblick deutlich zu streng und für die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen und den damit verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten nicht ideal geeignet.</p> <p>Die Absetzung an der Pauschalwertberichtigung im Jahr 2011 stellt einen entsprechenden Ertrag aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen dar, der sich positiv in der Ergebnisrechnung des Landkreises auswirkt.</p> <p>Während die Wertberichtigungen in der Vergangenheit eine Absetzung an den entsprechenden Forderungsposten auf der Aktivseite waren, werden seit dem Abschluss 2010 aus Gründen der Übersichtlichkeit die einzelnen Wertberichtigungen unter Position 2.2.8. in der Bilanz dargestellt. Diese wird zwar auch noch auf der Aktivseite ausgewiesen, die Wertberichtigungskonten werden allerdings nicht mehr mit den Forderungskonten verrechnet. Sie werden vielmehr einzeln dargestellt und mit negativem Vorzeichen ausgewiesen, da es sich eigentlich um Passivkonten handelt.</p>
20	D.8 A. 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens
21	Keine.

22	D.9 A 2.4. Kassenbestand
23	<p>Posten 2.4.</p> <p>Der Stand der Barkassen wurde mit dem Stand der Kassenbücher zum Bilanzstichtag abgestimmt. Weiterhin wurden die Kontokorrentkonten hinsichtlich ihrer Bestände mit Tagesauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Führung der Einheitskasse gemäß § 106 GemO sind auch Guthaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms sowie des Wiesbachverbandes in dieser Position enthalten. Diese Beträge sind allerdings in entsprechender Höhe auf der Passivseite der Bilanz auch als Verbindlichkeit ausgewiesen und heben sich somit praktisch wieder auf. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.</p> <p>Was das Guthaben der ehemaligen Stiftung für Weiterbildung und Kultur angeht, so wird dieses hier, wegen der Erfordernis der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, ebenfalls weiter ausgewiesen – die bislang nötige entsprechende Gegenposition bei den Verbindlichkeiten entfällt aber aufgrund der Eingliederung in den Kreishaushalt.</p> <p>Seit dem letzten Jahresabschluss werden unter sonstige Guthaben bei Kreditinstituten bei Konto .1839 die Kontenstände der Schulkonten (lediglich die Wonnegauschule Osthofen verfügt nicht über ein gesondertes Schulkonto) ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich ein Wert in Höhe von 5.496,21 Euro. Der Rückgang erklärt sich vor allem durch die Gustav-Heinemann-Realschule plus in Alzey, da hier im Vorjahr aufgrund einer verspäteten Abrechnung von Kopiergeldern ein außerordentlich hoher Kontostand auszuweisen war, der nun erheblich reduziert wurde.</p> <p>Die Veränderungen bei den Schulkonten werden, ähnlich wie bei der beim AWB eingesetzten Spiegelbildmethode, ergebniswirksam im Kreishaushalt durchgebucht.</p>
24	D.10 A. 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
25	<p>Posten 4.2.</p> <p>Bei den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte ein Anstieg auf 2.250.125,43 Euro. Hierbei handelt es sich prinzipiell um Auszahlungen, die bereits in 2011 getätigt wurden, tatsächlich aber Aufwand des Jahres 2012</p>

	<p>darstellen.</p> <p>Ein klassischer Fall sind die Januargehälter der Beamten, die noch im Dezember des alten Jahres auszuzahlen sind. Gleiches gilt aber auch für vorab bezahlte Leasingraten, Steuerzahlungen, Jahresbeiträge für Vereine oder Verbände oder aber für Leistungen im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung, SGB II, Pflege- und Heimbereich).</p> <p>Neu eingebucht bei der aktiven Rechnungsabgrenzung wurden 525.849,34 Euro, die aus der früheren Aufnahme eines Währungskredites resultieren und die Differenz zum aktuellen Buchwert darstellen. Weitere Erläuterungen hierzu siehe unten.</p>
26	D.11 P. 1. Eigenkapital
27	
28	<p>D.12 P. 1.1. Kapitalrücklage – 1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</p> <p>Während das negative Ergebnis der Haushaltsvorjahre nun als Ergebnisvortrag ausgewiesen wird (- 23.442.959,79 Euro), musste auch in 2011 ein negativer Saldo der Ergebnisrechnung (- 8.365.045,13 Euro) hingenommen werden.</p> <p>Die Kapitalrücklage (kein bar verfügbares Geld, sondern lediglich eine rechnerische Größe, die sich durch Bildung des Saldos aller Posten der Aktivseite (Mittelverwendung) mit allen Posten der Passivseite (Mittelherkunft) ermitteln lässt) beläuft sich hingegen auf 4.302.244,79 Euro, so dass, inklusive einer zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 199.544,80 Euro insgesamt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von - 27.306.215,33 Euro zu verzeichnen ist.</p> <p>Erstmals bebucht wurde .202242 sonstige zweckgebundene Rücklagen aus Zuwendungen vom Land. Hierbei handelt es sich um Gelder aus Landeszuweisungen, die nicht wie die „herkömmlichen Zuwendungen“ als Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen sind, sondern die eben keiner Auflösung unterliegen und daher in voller Höhe dauerhaft bei .202242 verbleiben. Das Land hat in diesen Fällen eine ertragswirksame Auflösung bewusst ausgeschlossen, so dass der Landkreis die</p>

Abschreibung für die bezuschussten Vermögensgegenstände selbst erwirtschaften muss und nicht aus der Auflösung des Sonderpostens generieren kann. Es handelt sich hierbei um Zuwendungen für die Erstausrüstung der Mensagebäude in Osthofen und Alzey – mit dem Hintergrund, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer der Erstausrüstung eine Neuanschaffung dieser Gegenstände nicht mehr vom Land gefördert werden würde, so dass der Landkreis die nötigen Beträge selbst aufbringen muss.

Die entsprechende gesetzliche Regelung hierzu findet sich in § 38 III GemH-VO.

In der Vergangenheit mussten beim Jahresabschluss zahlreiche Korrekturbuchungen mit dem Text „Anpassen der Bilanz an den Anlagennachweis“ vorgenommen werden, die sowohl im Soll als auch im Haben gegen die Kapitalrücklage zu buchen waren. Hauptgrund hierfür war, dass die bilanziellen Buchungen in der Haushaltsüberwachungsliste andere Konten ansprachen als die Verarbeitung des Vorgangs im Kontenplan der Anlagenbuchhaltung, so dass Differenzen entstanden und auszugleichen waren. Hierbei handelte es sich allerdings nicht um Fehlbuchungen, sondern lediglich um Verschiebungen unter den einzelnen Konten (beispielsweise zwischen .0822 und .0829), die durch einen Aktiv- oder Passivtausch entsprechend zu beheben waren. Dieses Problem wurde im abgelaufenen Jahr weitestgehend gelöst, es kam lediglich zu noch zehn Korrekturbuchungen, die sich auf Rundungsdifferenzen bezogen oder aber die Vorjahreskorrekturbuchungen entsprechend endgültig abwickelten. Eine der Buchungen (Investitionskostenzuschuss Miltenberg, Erläuterung bei Kontenbereich .012144) stellt allerdings auch eine wertmäßig bedeutsame und nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz dar.

Auch die sonstigen erfolgten Korrekturbuchungen gegen die Kapitalrücklage werden an den jeweiligen Stellen im Anhang (beispielsweise bei .012 oder .013) einzeln erläutert.

Eine weitere Korrektur der Eröffnungsbilanz gab es im Bereich der Handvorschüsse, die bislang unter den Verbindlichkeitenkonten .37439 und .3763 noch mit Altbeträgen aus Vorjahren der Eröffnungsbilanz ausgewiesen waren. Diese wurden nun durch die Buchung Verbindlichkeitenkonto an Kapitalrücklage korrigiert, da es sich aufgrund einer bereits erfolgten manuellen Auszah-

	<p>lung nicht mehr um Verbindlichkeiten handelt.</p> <p>Für die Folgejahre kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine weiteren Korrekturbuchungen gegen die Kapitalrücklage nötig sein werden.</p>
29	D.13 P. 2. Sonderposten
30	D.14 P. 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen
31	D.15 P. 2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen
32	<p>Die Sonderposten aus Zuwendungen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Die ursprünglichen Zuwendungen wurden abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung errechnet, so dass im Regelfall ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr nur folgerichtig ist. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der jeweils bezuschussten Vermögensgegenstände. Auch hier gilt, dass die Zuwendungen ursprünglich bereits mit Bescheiderstellung in voller Höhe eingebucht wurden – mittlerweile wurde dies, wie oben bereits bei den gewährten Zuwendungen im Bereich immaterielles Vermögen erwähnt, auf die tatsächlichen Zahlungsströme (Cash-Flow) umgestellt.</p> <p>Neue Sonderposten wurden in 2011 sowohl für kleinere Anschaffungen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) als auch für die Großprojekte (vor allem Baumaßnahmen in Osthofen an der ehemaligen Goldbergsschule und dem Sport- und Schwimmtrakt, aber auch für das Regenrückhaltebecken, die Flutgrabenbrücke sowie für Renaturierungsmaßnahmen) verbucht. Gerade bei den Baumaßnahmen waren die Bewilligungen aber häufig schon in Vorjahren ergangen und entsprechend bilanzwirksam eingebucht worden.</p> <p>Die bislang bei .2331 Anzahlungen auf Sonderposten gebuchte Zuwendung für das Mensagebäude Osthofen konnte nach dessen Aktivierung nun der .23142 zugeordnet werden.</p> <p>Eine Besonderheit ergibt sich bei Sonderposten, die für Kreisstraßen gewährt wurden. Im Fall von Abstufungen oder Erneuerungen einzelner Kreisstraßen-</p>

	<p>flächen kommt es entsprechend zu Vollabgängen dieser Anlagegüter - parallel hierzu müssen sodann auch die dafür gebildeten Sonderposten komplett ertragswirksam aufgelöst und aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht werden.</p> <p>Um die Korrekturen der Vorjahre bei .23142 abzuschließen, wurde hier noch eine Buchung gegen die Kapitalrücklage in Höhe von 6.837,98 Euro notwendig.</p> <p>Bei .23143 sonstige Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden gab es einen nennenswerten Abgang im Berichtsjahr, da die Beteiligung der Verbandsgemeinde Wörrstadt an den Investitionskosten des Mensagebäudes im Schulzentrum Wörrstadt auszubuchen war, Erläuterungen dazu sind bereits weiter oben erfolgt.</p> <p>Der Anstieg bei .23149 sonstige Sonderposten vom öffentlichen Bereich ist auf eine Zuwendung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum zurückzuführen, die als Anteil an der Maßnahme K 26 Dautenheim – Kettenheimer Bahnhof gezahlt wurde.</p> <p>Auch bei .23159 bzw. .2319 sonstige Sonderposten vom sonstigen privaten Bereich / von Sonstigen ist ein erheblicher Wertanstieg zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Zuwendungen der Fördervereine für Sportanlagen in den kreiseigenen Schulen.</p>
33	D.16 P. 2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
34	Keine.
35	D.17 P. 2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
36	<p>Bei .2331 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen Land wurde wie bereits erwähnt die Zuwendung für die Mensa in Osthofen aufgrund der Aktivierung der Baumaßnahme umgebucht auf die .23142, es erfolgt ab dem Inbetriebnahmedatum eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme, in diesem Falle demnach über 80 Jahre.</p> <p>Gleiches gilt für die Förderung des Radweges K 12 Alzey - Heimersheim oder die Straßenbaumaßnahme K 5 / K 6 / L 400 Kreisel Ortsdurchfahrt Wöllstein,</p>

	<p>die ebenfalls nun aktiviert wurden – die Auflösungsdauer beträgt hier allerdings nur 35 Jahre (Ausnahme beim Damm des Radweges, der im Gegensatz zur Fahrbahn und der dazugehörigen Zuwendung nicht abgeschrieben wird).</p> <p>Der Zuschuss für das Projekt K 9 Offenheim – Mauchenheim wird mit Beginn des Jahres 2012 ebenfalls aktiviert und entsprechend auf die .23142 umgebucht, Auflösungszeitraum auch hier 35 Jahre.</p> <p>Neu hinzugekommen bei .2331 ist hingegen der Zuschuss für das noch im Bau befindliche Mensagebäude der Alzeyer Gymnasien.</p> <p>Für andere Baumaßnahmen wurden entweder noch keine Zuschüsse gewährt oder aber die Verbuchung erfolgte schon direkt bei Konto .23142.</p>
37	D.18 P. 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich
38	Keine.
39	D.19 P. 3. Rückstellungen
40	D.20 P. 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
41	<p>Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt errechnet.</p> <p>Diese Rückstellungen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen gemäß § 6 EStG vorgenommen. Dabei wurden ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. sowie die geltende Richttafel 2005 G nach Heubeck angewendet.</p>
42	D.21 P. 3.4. Sonstige Rückstellungen
43	<p>Entsprechend den Forderungen des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers wurden Rückstellungen für Urlaub und Überstunden durch das Personalreferat gebildet.</p> <p>Weiterhin ist die Bildung von Rückstellungen für die Gewährung der Altersteilzeitbeschäftigung erfolgt.</p>
44	D.22 P. 4. Verbindlichkeiten
45	Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 6.000.000 Euro neue Investitionskredite aufgenommen, außerplanmäßige Tilgungen wurden nicht geleistet.

Posten 4.2.2.

Auch bei den Krediten zur Liquiditätssicherung gab es im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt eine Zunahme (Anstieg um 5.175.849,34 Euro) auf insgesamt 80.125.849,34 Euro zum Jahresende. Dies resultiert insbesondere aus der Finanzierung von Altfehlbeträgen aus dem Bereich der sozialen Sicherung. Zusammen genommen beläuft sich die Neuverschuldung im Haushaltsjahr 2011 demnach auf 11.175.849,34 Euro.

Bei .327113 Liquiditätskredite vom ausländischen Geldmarkt wurde ein Kredit in Schweizer Franken eingebucht, der am 30.03.2009 aufgenommen wurde und lt. Landesrechnungshof separat auszuweisen ist. Der Betrag ist mit dem zum 31.12.2011 theoretisch anzusetzenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen, wenngleich eine Rückzahlung aufgrund der aktuellen Kursentwicklung derzeit noch kein Thema ist.

Posten 4.9. – 4.10.

Aufgrund nötiger Korrekturen aus dem Jahr 2010 bezüglich der beim Landkreis geführten Einheitskasse wurden bei den laufenden Verrechnungskonten des Abfallwirtschaftsbetriebes (Eigenbetrieb) bzw. des Wiesbachverbandes (Zweckverband) Absetzungen vorgenommen. Bei .37311 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben wurden 103.192,63 Euro abgesetzt (Restwert 22.121.052,43 Euro), bei .37441 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden 3.795,67 Euro (Restwert 57.482,45 Euro). Diese Werte erscheinen zusammengenommen (106.988,30 Euro) als Differenz bei der Eigenkapitalsumme Schlussbilanz 2011 zur Eröffnungsbilanz 2011.

Posten 4.10.

Ferner ist zu erwähnen, dass der vom Land im Rahmen des Konjunkturpakets II zur Verfügung gestellte Betrag entsprechend den Vorgaben des Kontenrahmenplans bei „Position 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ (.314221) und nicht unter „4.2.1. Verbindlichkeiten aus

	Kreditaufnahmen für Investitionen“ ausgewiesen werden muss. Im Berichtsjahr kam es hier zu einem Anstieg aufgrund der Aufnahme zinsloser Kredite in Höhe von 563.844,72 Euro, welche allerdings ab dem Haushaltsjahr 2012 durch Neuaufnahme von Investitionskrediten wieder zurückgeführt werden müssen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Beträge im Bereich der kreiseigenen Schulen (Osthofen, Gau-Odernheim etc.).
46	D.23 P. 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
47	Für Einzahlungen, die bereits in 2011 eingegangen sind, tatsächlich aber Ertrag des Jahres 2012 darstellen, waren entsprechende passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Wert beläuft sich auf 236.521,10 Euro und resultiert überwiegend aus Erstattungen für die Beamtengehälter 01/2012 sowie aus Betriebsmittelzuweisungen beim Sozialamt.
48	E. Angaben zur Ergebnisrechnung
49	<p>Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Defizit in Höhe von 8.365.045,13 Euro ab. Dies bedeutet sowohl eine deutliche Verbesserung zum Vorjahr als auch zur Haushaltsplanung für das Jahr 2011.</p> <p>Mehrerträge im Vergleich zur Planung gab es beispielsweise bei den Zuwendungen, den Erträgen der sozialen Sicherung, den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, den Kostenerstattungen sowie den sonstigen laufenden Erträgen.</p> <p>Schlechter als geplant fiel bei den laufenden Erträgen lediglich das Ergebnis der Steuern sowie der privatrechtlichen Leistungsentgelte aus.</p> <p>Bei den Aufwendungen gab es bei allen Posten der Ergebnisrechnung eine Verschlechterung zur Kalkulation, insbesondere bei den Positionen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Aufwendungen der sozialen Sicherung und den Personalaufwendungen.</p> <p>Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Ergebnisrechnung des Landkreises leistete der Abfallwirtschaftsbetrieb, der einen Gewinn in Höhe von 2.529.580,93 Euro verzeichnen konnte. Wie bereits erläutert wirkt sich dies aufgrund der für Eigenbetriebe gültigen Spiegelbildmethode direkt auch auf den Landkreis aus und wird bei den Zins- und sonstigen Finanzerträgen entsprechend abgebildet.</p> <p>Weitere Erläuterungen siehe Rechenschaftsbericht.</p>

50	F. Angaben zur Finanzrechnung
51	<p>Sowohl die laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit als auch die laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit fielen deutlich höher aus als kalkuliert, insgesamt ergab sich ein negatives Ergebnis in Höhe von 1.476.275,08 Euro. Dieses Ergebnis verschlechtert sich durch die Zinsauszahlungen sowie den negativen Saldo im Bereich Investitionstätigkeit noch weiter, so dass sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 10.390.714,29 Euro ergibt. Dies stellt allerdings sowohl zum Vorjahr als auch zum kalkulierten Wert für das laufende Jahr eine deutliche Verbesserung da.</p> <p>Durch die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, die die entsprechenden Tilgungsauszahlungen deutlich übersteigen, konnte, inklusive der Veränderung der liquiden Mittel, allerdings demgegenüber ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 10.370.115,90 Euro erzielt werden.</p> <p>Das negative Ergebnis der Finanzrechnung wirkt sich in der Bilanz unmittelbar unter 2.4. auf den Kassenbestand bzw. das Guthaben bei Kreditinstituten aus. Weitere Erläuterungen hierzu siehe Rechenschaftsbericht.</p>
52	G. Angaben zu den Teilrechnungen
53	Siehe Rechenschaftsbericht.
54	H. Sonstige Angaben
55	H.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen
56	Keine.
57	H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind
58	Sparkasse Worms-Alzey-Ried.
59	H.3 Währungsumrechnungen
60	<p>Soweit in der Bilanz Posten angesetzt sind, die ursprünglich auf DM lauteten, wurden diese durch eine Division der DM-Beträge durch den Faktor 1,95583 in Euro umgerechnet.</p> <p>Bezüglich des angesprochenen Kredites, der in Schweizer Franken aufgenommen wurde, war der Umrechnungskurs zum 31.12.2011 festgelegt auf 1,21 EUR/CHF.</p>

61	H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten												
62	<p>In der Regel liegen keine wesentlichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten vor. Es handelt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle um Kabelleitungsrechte etc., die keine Nutzungseinschränkung für den Eigentümer mit sich bringen und daher auch nicht wertmindernd zu berücksichtigen sind. Erbbaurechte (unentgeltlich und auf unbestimmte Dauer gewährt) liegen lediglich bei den beiden Grundstücken für das DRK-Krankenhaus Alzey vor, hier wurde in der Bilanz des Landkreises jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von 1,-- Euro angesetzt.</p> <p>Wertmindernd wurden lediglich Geh- und Fahrrechte in</p> <table data-bbox="295 884 925 1086"> <tr> <td>Osthofen</td> <td>Flur 11 Nr. 81/5,</td> </tr> <tr> <td>Wörrstadt</td> <td>Flur 6 Nr. 79/63,</td> </tr> <tr> <td>Eckelsheim / Wöllstein</td> <td>Flur 13 Nr. 80/1,</td> </tr> <tr> <td>Eckelsheim / Wöllstein</td> <td>Flur 18 Nr. 189/1</td> </tr> </table> <p>sowie Überfahrtsrechte in</p> <table data-bbox="295 1209 925 1254"> <tr> <td>Alzey</td> <td>Flur 1 Nr. 744/10</td> </tr> </table> <p>angesetzt - insgesamt reduzierte sich der Wert der betroffenen Grundstücke allerdings nur um 13.730,59 Euro.</p> <p>Was das Flurstück in Osthofen angeht, so konnte der Landkreis im Zuge der Errichtung der IGS zwar ein Teilstück des begünstigten Grundstücks erwerben, das andere Teilstück gehört allerdings nach wie vor der Stadt Osthofen, was dazu führt, dass die Wertminderung weiterhin aufrecht erhalten wird.</p> <p>Ein erheblicher Wertabzug wurde jedoch in</p> <table data-bbox="295 1758 925 1803"> <tr> <td>Wörrstadt</td> <td>Flur 6 Nr. 116/1</td> </tr> </table> <p>vorgenommen, da für eine Teilfläche von 1.670 qm noch eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Landesstraßenverwaltung besteht. Dies führte zu einem Abzug in Höhe von 313.542,50 Euro. Es handelt sich hierbei um das</p>	Osthofen	Flur 11 Nr. 81/5,	Wörrstadt	Flur 6 Nr. 79/63,	Eckelsheim / Wöllstein	Flur 13 Nr. 80/1,	Eckelsheim / Wöllstein	Flur 18 Nr. 189/1	Alzey	Flur 1 Nr. 744/10	Wörrstadt	Flur 6 Nr. 116/1
Osthofen	Flur 11 Nr. 81/5,												
Wörrstadt	Flur 6 Nr. 79/63,												
Eckelsheim / Wöllstein	Flur 13 Nr. 80/1,												
Eckelsheim / Wöllstein	Flur 18 Nr. 189/1												
Alzey	Flur 1 Nr. 744/10												
Wörrstadt	Flur 6 Nr. 116/1												

	<p>Grundstück des Schulzentrums Wörrstadt, auf dem sich der Sportplatz befindet. Die Auflassungsvormerkung besteht laut Auskunft des LBM Worms für den Bau der Westspange.</p> <p>Das Grundstück wurde am 27.12.2011 in zwei Teilparzellen (26.636 und 1.272 qm) aufgeteilt, so dass im Laufe des Jahres 2012 mit einer endgültigen Lösung dieser Frage (Löschung und damit Ausbuchung des Wertabzugs oder aber Abtretung der kleineren Fläche an den LBM) gerechnet werden kann – in diesem Zuge dürfte auch die endgültige Umschreibung der restlichen Flächen Schulzentrum Wörrstadt auf den Landkreis vollzogen werden. Sodann wird entsprechend auch der Wertabzug angepasst und korrigiert.</p>
63	H.5 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden
64	Keine.
65	H.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften
66	<p>Keine.</p> <p>Es bestehen lediglich Mietverträge ohne Kaufanspruch am Ende der Laufzeit (Kopiergeräte, Dienstwagen). Diese fallen demzufolge nicht unter kreditähnliche Geschäfte und sind nicht gesondert auszuweisen.</p>
67	H.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
68	<p>Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten – Grundpfandrechte, Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten, Sicherungsübereignungen von Vermögensgegenständen sowie Sicherungsabtretungen von Forderungen oder sonstigen Rechten – hat der Landkreis generell nicht bestellt.</p> <p>Lediglich für ein Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 3,5 Millionen Euro wurde eine Ausfallbürgschaft zugunsten der GML Abfallwirtschaftsgesellschafts mbH (Landkreis über den Abfallwirtschaftsbetrieb mit 6,25 % am Stammkapital beteiligt, vgl. Beteiligungsbericht) übernommen.</p> <p>Mittlerweile beläuft sich der Zahlungsrückstand nur noch auf 875.000 Euro – ein Ausfall ist auch künftig nicht wahrscheinlich. Im unwahrscheinlichen Fall der Inanspruchnahme müsste allerdings zunächst ohnehin nicht der Landkreis, sondern der Abfallwirtschaftsbetrieb die Bürgschaft erfüllen – dieser</p>

	könnte dies entsprechend aus Mitteln seiner Rücklage gewährleisten.
69	I. Sonstige Haftungsverhältnisse
70	Keine.
71	I.1 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen
72	Keine.
73	I.2 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
74	Eine Übersicht über Verträge des Landkreises mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtwertumfang von mehr als 20.000,- EUR kann beim Referat 13 eingesehen werden.
75	I.3 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben
76	Keine.
77	I.4 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer
78	<p>Die Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat die Aufgabe, den Beschäftigten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.</p> <p>Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt mindestens 10 Jahre. Neben der Umlage sieht der ATV-K eine Arbeitnehmerigenbeteiligung vor, die auf den Stand November 2001 festgeschrieben ist. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen und der Eigenbeteiligung auch ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.</p>

79	I.5 Derivative Finanzinstrumente
80	<p>Zwar arbeitet der Landkreis mit derivativen Finanzinstrumenten (Doppel-Swaps, Forward-Swaps, Forwards), zum Bilanzstichtag waren aber sämtliche betroffene Fälle so weit fortgeschritten, dass nur noch ein fester Zinssatz zu zahlen war. Auch bei Neuaufnahmen solcher Finanzinstrumente wurde darauf geachtet, dass die Zinszahlungen immer festgelegt waren – variable Bestandteile kommen zwar teilweise vor, gleichen sich aber gegenseitig aus und es verbleibt immer ein Festzinssatz. Insofern ergaben sich keine Unterschiede zu einer herkömmlichen Kreditaufnahme. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kassenkredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 32 Millionen Euro (Forward-Swap, abgeschlossen im November 2010), Restschuld zum Ende 2011 noch 32 Millionen Euro, da Festschreibung auf 10 Jahre ohne Tilgung- Neuaufnahme Investitionskredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 1 Million Euro (Swap, abgeschlossen im August 2011), Restschuld zum Ende 2011 noch 993.400 Euro- Neuaufnahme Investitionskredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von ca. 3 Millionen Euro (Swap, abgeschlossen im Dezember 2005), Restschuld zum Ende 2011 noch 2.008.151,00 Euro- Doppelswap bei der Landesbank Baden-Württemberg, ursprünglich bei der Bayerischen Vereinsbank aufgenommen im Jahr 1987 und dann im November 2010 Umschuldung zu einem Doppelswap bei der LBBW, Restschuld zum Ende 2011 noch 4.027.405,35 Euro- Ferner bestehen zwei Forward-Swaps bei der Landesbank Baden-Württemberg, die aber erst in 2012 (ursprünglich bei der Hessischen Landesbank aufgenommen, Restschuld zum Ende 2011 3.816.141,96 Euro) bzw. 2013 (ursprünglich bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen, Restschuld zum Ende 2011 1.260.986,00 Euro) wirksam werden.

	Insgesamt beträgt das Volumen der Swapgeschäfte zum Ende 2011 demnach 39.028.956,35 Euro, bezieht man die künftigen Forward-Swaps mit ein sind es 44.106.084,31 Euro.
81	I.6 Beteiligungen
82	Bezüglich der Beteiligungen des Landkreises an Organisationen mit mindestens 5 v. H. wird gemäß § 8 III KomDoppikLG auf den Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2011 verwiesen, diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Weitere Angaben hierzu sind allerdings auch weiter oben bei den Ausführungen zu den Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.) enthalten.
83	I.7 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet
84	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)
85	I.8 Personalbestand
86	Personalbestand zum 31.12.2011: 466
87	J. Mitglieder des Kreistags
88	<p>Der Kreistag bestand zum Stichtag 31.12.2011 aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch (SPD)</p> <p>Kreisbeigeordnete: Gerhard Seebald (SPD), Klaus Mehring (FWG), Heribert Erbes (FDP)</p> <p>SPD-Fraktion: Kathrin Anklam-Trapp, Ute Beiser-Hübner, Ralph Bothe, Jutta Dexheimer, Klaus Hagemann, Gerhard Kiefer, Ingo Kleinfelder, Franz-Josef Lenges, Bernd Müller, Hans-Jürgen Piegacki, Gerd Rocker, Heiko Sippel, Nicole Sommer-Kundel, Werner Steinmann, Bernd Westphal, Klaus Willius</p> <p>CDU-Fraktion: Gerhard Blüm, Christoph Burkhard, Markus Conrad, Irmgard Hirschel-Urnauer, Wolfgang Hoffmann, Hans-Peter Knierim, Jan Metzler, Christine Müller, Lucia Müller, Eva Pauser, Heinz-Hermann Schnabel, Karl Spies, Dr.</p>

	<p>Ludwig Tauscher, Walter Wagner</p> <p>FDP-Fraktion: Heinz-Ulrich Geil, Ulrich Lind, Dr. Dirk Maak, Klaus Merkel</p> <p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Klaus Becker, Elisabeth Kolb-Noack, Birgit Thörle</p> <p>FWG-Fraktion: Wilfried Busch, Helmut Erbedinger, Werner Geißel, Manfred Hinkel, Ute Klenk-Kaufmann, Wolfgang Schwehm</p> <p>Fraktion Die Linke: Hanno David Heimann, Kemal Gülcehre</p> <p>NPD: Klaus Acker</p>
89	K. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen
90	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Nach Artikel 8, § 8 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur kommunalen Doppik können Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.</p>

91	L. Ort, Datum, Unterschrift des Landrats
92	Alzey, 18.06.2012 Gez. Görisch Ernst Walter Görisch - Landrat -